



STADTBÜCHEREI

SATZUNG DER STADTBÜCHEREI

Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 20.09.2023

Präambel

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei einschl. Internet zu benutzen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises bzw. des Reisepasses an. Benutzer, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Höhe ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Gebühr ist unmittelbar vor der Aushändigung des Benutzerausweises bzw. der Verlängerung fällig.
- (3) Der/Die Benutzer/in bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Bestimmungen dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§2a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadtbücherei verarbeitet die für die Büchereiverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten des/der Benutzers/in auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Inhalte der Büchereiverwaltung sind vor allem der Gegenstand der Ausleihe, das Ausleihdatum, die gezahlten und die offenen Forderungen, die Statistik und der Leihverkehr und Bibliotheken.
- (2) Für diesen Zweck verarbeitet die Stadtbücherei folgende Daten des/der Benutzers/Benutzerin: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse. Bei minderjährigen Benutzern werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter verarbeitet. Mit diesen Daten verbunden werden: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheit, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren und auf Wunsch Ausleihhistorie.
- (3) Eine Löschung der Daten wird erfolgen betreffend Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse im Monat nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, betreffend die übrigen Daten im Januar des 4. Kalenderjahres nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§3 Benutzerausweis

Wer als Benutzer/in zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Dieser berechtigt auch zur Nutzung des Internet-PCs und ist bei der Entleihung von Medien vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann nach Ablauf von 4 Wochen gegen eine Gebühr lt. „Anlage 1“ zu dieser Satzung ausgestellt werden. Die Gebühr ist unmittelbar vor der Aushändigung des Benutzerausweises fällig.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§5 Ausleihe

- (1) Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist
 - für alle Medien beträgt: 4 Wochen
 - mit Ausnahme der DVD-Filme: 1 Woche
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- (4) Die Anzahl der von dem/der Benutzer/in auszuleihenden Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.
- (5) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Leihfrist eine automatisch generierte E-Mail-Erinnerung zu erhalten. Dieser Service entbindet die Nutzer/innen nicht von der Pflicht die Leihfristen selbst zu beachten und begründet kein Recht auf Erlass der ggf. anfallenden Versäumnisentgelte.
- (7) Gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr kann eine künftige Ausleihe vorgemerkt werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Gebühr ist mit Bereitstellung des Mediums fällig.

§6 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wermelskirchen vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein- Westfalen.

Für jede erfolgreiche Beschaffung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist mit Bereitstellung des Mediums fällig.

§7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der/Die Benutzer/in hat den Verlust und festgestellte Mängel der ihr/ihm ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihr/ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Bei meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten im Haushalt des/der Benutzer/s/in ist diese/r von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen. Der/Die Benutzer/in ist für alle Schäden an den Medien durch Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung sowie deren Verlust schadenersatzpflichtig. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Entliehene AV Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Beachtung der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen defekter AV Medien an dem Gerät der/des Benutzer/s/in entstehen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

§7a Benutzung Internet und Kopierer/Drucker

Für die Benutzung des Internet-Rechners oder des Kopierers/Druckers wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist unmittelbar nach der Benutzung fällig.

§8 Versäumnisgebühren und Mahnung

- (1) Nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche fallen ohne vorherige textliche Ankündigung Versäumnisgebühren pro Medieneinheit an. Die Höhe der Versäumnisgebühr ist der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Gebühr ist 8 bzw. 15 bzw. 29 Kalendertage nach dem Überschreiten der Leihfrist fällig. Die

Stadtbücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über die entrichteten Gebühren.

- (2) Nach Fälligkeit jeder Versäumnisgebühr wird eine Mahnung versendet. Hat der/die Benutzer/in eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgt die Mahnung per E-Mail, andernfalls wird eine schriftliche Mahnung per Post versandt. Für jede schriftliche Mahnung per Post ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist mit der Versendung der Mahnung fällig. Werden auf die dritte Mahnung die entlehnten Medien nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, hat der/die Benutzer/in zusätzlich zur fälligen Versäumnisgebühr auch den Wiederbeschaffungswert der Medien zu erstatten.

§

9 Hausordnung

- (1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei ist der Inhalt von Taschen auf Verlangen vorzuzeigen, soweit diese nicht in den dafür vorgesehenen Schränken eingeschlossen sind. Die Stadt übernimmt bei Verlust oder Diebstahl in der Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) Rauchen ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Für den Kauf und Verzehr von Getränken steht das Lesecafé zur Verfügung.

§10

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die/der Benutzer/in von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis gilt 5 Jahre nach der letzten getätigten Ausleihe als beendet.

§10a

Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbücherei wird eine Benutzungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§11

Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.03.2019.

Die Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Die Bekanntmachung erfolgte am 22.09.2023 im Internet mit Hinweisbekanntmachung am 23.09.2023 in den beiden Lokalzeitungen)

Anlage 1

Benutzungsgebühren

- a) Jahresbenutzungsgebühren
- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene ab 18 Jahren: | 18,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren: | 6,00 € |
| 3. Kinder und Jugendliche, Stadtpassinhabern und Inhabern der Ehrenamtskarte | 2,00 € |
| 4. Ermäßigungsberechtigte Personen | |
| - Schüler/innen | |
| - Studierende | |
| - Auszubildende | |
| - Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst,
ehrenamtlich Tätige im Feuerwehrdienst der Stadt Wermelskirchen,
Stadtpassinhaber, Inhaber der Jugendleitercard und der
Ehrenamtskarte bei Vorlage entsprechender Nachweise: | 6,00 € |
| 5. Familien: | 30,00€ |
- b) Eintritt für Veranstaltungen: je Person: 3,00 € bis 15,00 €

Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. Benutzung des Internetrechners | |
| • 30 Minuten: 0,50 € | |
| • 60 Minuten: 1,00 € | |
| 2. Ausdruck pro DIN A4 Seite (schwarz/weiß): | 0,15 € |
| Ausdruck pro DIN A4 Seite (farbig): | 0,30 € |
| 3. Ersatz-Benutzerausweis gem. § 3 der Benutzungsordnung: | 2,00 € |
| 4. Vormerkung gem. § 5 der Benutzungsordnung je Medieneinheit: | 1,00 € |
| 5. Vermittlungskosten für auswärtigen Leihverkehr gem. § 6 der Benutzungsordnung je
positiv erledigter Fernleihe: | 2,50 € |
| 6. Jede schriftliche Mahnung: | 1,00 € |

Versäumnisgebühren

Die Versäumnisgebühr gem. § 8 der Benutzungsordnung beträgt für jede ausgeliehene Medieneinheit:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| - für mehr als eine Woche: | 1,00 € |
| - für mehr als 2 Wochen: | 2,00 € |
| - für mehr als drei Wochen: | 4,00 € |

Anlage 2

Internet-Nutzung

1. Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Benutzer/innen zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten zur Nutzung des Internet können nicht vorgenommen werden.
2. Die Büchereimitarbeiter/innen beraten bei der Informationssuche im Internet; aus personellen Gründen kann jedoch weder eine ständige Betreuung gewährt noch können größere Rechercheaufträge übernommen werden.
3. Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung.
4. Das Internet ist ein gigantisches Daten- und Informationsgewebe, in dem für Inhalte keine Gewähr übernommen werden kann. Die Benutzer/innen sind gehalten, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.
5. Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Stadtbücherei keine Verantwortung. Die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gebühren werden ausschließlich zur Deckung der Telekommunikationskosten erhoben, so dass für Wartezeiten keine Erstattung gewährt werden kann.
6. Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente auszudrucken. Die Benutzer/innen können gewünschte Informationen auch auf geeigneten Speichermedien sichern. Aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem PC der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.

Anlage 3

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit der Büchereiverwaltung, die sich vor allem auf den Gegenstand der Ausleihe, das Ausleihdatum, die gezahlten und die offenen Forderungen, die Statistik und den Leihverkehr zwischen Büchereien und Bibliotheken bezieht, werden bei Ihnen personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der:
Bürgermeisterin der Stadt Wermelskirchen,
Frau Marion Lück
Anschrift: Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen
Telefon: 02196/710-181
E-Mail-Adresse: m.lueck@wermelskirchen.de
Internet-Adresse: www.wermelskirchen.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Wermelskirchen,
Herr Michael Winkelmann
Anschrift: Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen
Telefon: 02196/710-619
E-Mail-Adresse: Datenschutz@wermelskirchen.de

3. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einzulegen. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Frau Helga Block
Anschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de
Internet-Adresse: www.ldi.nrw.de
E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de
Internet-Adresse: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

- a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben zum Zweck der Büchereiverwaltung, die sich vor allem auf den Gegenstand der Ausleihe, das Ausleihdatum, die gezahlten und die offenen Forderungen, die Statistik und den Leihverkehr zwischen Büchereien und Bibliotheken bezieht.
- b) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten:
§
2a der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 4. bereits dargestellt ist)

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. weitergegeben an Rechtsanwälte und/oder Gerichte zur Einziehung offener Forderungen oder an andere Büchereien oder Bibliotheken im Rahmen des Leihverkehrs oder unter den in § 9 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen.

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden nach der Erhebung betreffend Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse bis zu einem Monat nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, betreffend die übrigen Daten bis zum Januar des 4. Kalenderjahres nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gespeichert.

7. Widerspruchsrecht der Betroffenen

Gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten stehen Ihnen jederzeit das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO, § 14 DSGVO zu

8. Weitere Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen zusätzlich folgende Rechte zu:

- Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, § 12 DSGVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) nach Art. 17 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO

9. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus § 2a der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, können Sie die Stadtbücherei nicht benutzen.

10. Keine automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling besteht nicht.